



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am **29.04.1994** in **Braunschweig** gegründete Sportverein führt den Namen

Breitensportverein Lehndorf. (Hier abgekürzt **BVL**)

Er ist Mitglied in Stadtsportbund Braunschweig und im Landessportbund Niedersachsen.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes, besonders im Bereich des Breitensportes. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppierungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des BV Lehndorf anerkennt. Wird eine aktive Mitgliedschaft angestrebt, so ist das Aufnahmegesuch vom Abteilungsleiter gegenzuzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.



2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres sowie zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei Rückständen von 6 Monaten.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Zahlung dieser Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht:

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder; es sei denn, dass sie zur Zeit der Wahl ihre Mitgliedsrechte nach § 3, Ziffer 3b verlustig sind.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.



§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Presse, Aushang in den Sportstätten, dem Schaukasten des Vereins, per Email und / oder postalisch, wobei mindestens zwei Varianten genutzt werden müssen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Zwei Wochen vor der Versammlung ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Diese Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (in Stichworten)
 - f) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.



§ 9

Mitarbeiterkreis

1. Zum **Mitarbeiterkreis** gehören:
 - a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - b) die Übungsleiter/-innen
 - c) Kassenprüfer/-innen
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der / dem Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10

Vorstand

1. Der **Vorstand** arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus
den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
dem Schriftführer / der Schriftführerin

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Mitarbeiter/-innen (z.B. Geschäftsführer/-in) zur Mithilfe bei der Vorstandsarbeit einsetzen.

als **erweiterten Vorstand**:

bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
den Abteilungsleitern/-innen
je 1 stellvertretender Abteilungsleiter/-innen
dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und seine / ihre 2 Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / Die Vorsitzende und seine / ihre 2 Stellvertreter/-innen sind allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter/-innen jedoch nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden tätig. Der / Die Schatzmeister / -in wird jeweils tätig mit dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung mit einem / einer der 2 Stellvertreter/-innen.
3. Der / Die Jugendleiter / -in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



4. Der / Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der erweiterten Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der / Die Vorsitzende, seine / ihre 2 Stellvertreter/-innen, der / die Geschäftsführer/-in und der / die Schriftführer/-in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. **Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können jedoch auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.**

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren / ihre Leiter/-in, den / die Stellvertreter/-in oder Mitarbeiter/-in, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/-in, Stellvertreter/-in und Mitarbeiter/-in werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Dies muss in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem / der Schatzmeister/-in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.



§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/-in und dem / der von ihm / ihr bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Abteilungsvorstände und deren Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der / die Nachfolger/-in gewählt ist. Eine Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. Abteilungsvorstände ist zulässig. Eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer/-innen ist nicht zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Schatzmeisters/-in.

§ 15

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.



§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Braunschweig mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sofern gemäß § 38 BDSG mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Braunschweig, 12. März 2019